



Urwähler-Beitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Gesicht täglich, mit Ausnahme der Tage nach dem Sonn- und Festtagen. Preis pro Woche 1 Gr. 3 Pf. Inlande pro Beilage 2 Gr. Diejenigen großen Abonnenten hier, welche die Urwähler-Beitung reichhaltiger drucken wünschen, zahlen wöchentlich 3 Pf. Boreisen. Ansehnlich Vorzug deselbe man sich an die zunächst liegenden Verleger, im Inlande an die bekannten Expeditoren der Postämter vorzüglich Zeitungen zu wenden.

№ 271.

Berlin, Freitag, den 21. November

1851.

Die Lüge und ihre Ursache.

In der letzten Dienstags-Nummer dieser Zeitung wurde die sogenannte Opposition der Kreuzzeitung gegen die Aufhebung der Preussischen Verfassung in vollem Maße gewürdigt.

Es sei und aber heute gestattet, einen damals nur sehr flüchtig berührten Punkt, der in der Folge für unsere Zustände von Wichtigkeit werden kann, hier näher zu betrachten, als es dort geschehen ist. Wir meinen die von der Kreuz-Beitung ausgesprochene Lehre, in wie weit der Bundestag ein Recht habe, in die Einzelverfassung eines Landes einzugreifen oder nicht!

Vollkommen richtig ist bereits in der Urwähler-Beitung ausgesprochen worden, daß diese Lehre der Kreuzzeitung eine ihrer bekanntesten Lügen sei. Sehr wahr wurde bemerkt, daß die Kreuzzeitungs-Partei in der Eingabe wegen Einberufung der Kommunal-Landtage selber auf die Bundesgesetzgebung hingewiesen, die die Rechte der alten Stände in Preußen garantierte. Wir können dem noch hinzufügen, daß der Rundschauer feid das „deutsche Recht“ im Munde führte und immer in dem Sinne, daß dies die Stütze der händischen Vertretung sei. Ist dem aber so, und erinnert man sich, daß wirklich der deutsche Bund im Artikel 13 der Bundesverfassung eine „landständische“ Verfassung in den Bundesländern verleiht, so folgt daraus ganz einfach, daß die Kreuzzeitungs-Partei volles Recht hatte, sich in ihrem Rechte auf den Bundestag zu berufen.

Wir betrachten daher auch die jegliche Entschüpfung gegen den Gedanken, daß der Bundestag in die Einzelverfassung eingreifen könne, als eine Lüge.

Allein wo die Kreuzzeitung nur einfach lägt, lägt sie nicht umsonst, und es lohnt sich schon in solchen Fällen, den Grund für solche Lüge aufzusuchen; lägt sie aber gar scheinbar gegen ihr Interesse, wie es jetzt der

Fall ist, so haben wir zweifach Ursache, dem Grund ihrer Lüge nachzuspüren und ihn zu enthüllen.

Deshalb ist es gut, wenn wir die Lehre der Kreuzzeitung betrachten, sie mit dem Bundesrecht selber vergleichen, und uns dann fragen: weshalb lägt die Kreuzzeitung jetzt?

Die Lehre, die die Kreuzzeitung jetzt im Widerspruch mit ihren Anschauungen bisher ausdrückt, lautet also:

Unzweifelhaft hat die Bundes-Versammlung das Recht, Gesetze und Verfassungen der einzelnen Länder, die mit den allgemein gültigen Bundesgesetzen und den Bundespflichten in Widerspruch stehen, in deren Verhältnis zu sich als nicht vorhanden zu betrachten und zu behandeln. Unzweifelhaft hat die Bundesversammlung die legislative Befugniß, Gesetze, die nur bundesrechtliche Bedeutung und Geltung haben, selbstständig zu modifizieren und zu beseitigen; keines Falls aber können wir derselben die Befugniß zugestehen, Bestimmungen, die auf verfassungsmäßigen Wege Theile der Einzel-Verfassungen geworden, oder gar diese Verfassungen selbst durch einen Nachspruch zu beseitigen, oder auch nur die Regierungen der Einzelstaaten für ihre inneren Verhältnisse von ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen zu entbinden. Die nächste Konsequenz der entgegengesetzten Theorie würde die sein, daß es der Bundes-Versammlung eines Tages auch bekommen könnte, die Preussische Verfassung von Frankfurt aus zu revidieren, eine Konsequenz, gegen die wir uns als gute Preußen auf das Entschiedenste verwahren.“

Diese Lehre der Kreuzzeitung ist mit Verwunderung, ja sogar mit Vorfass aufgenommen worden; allein sie ist an sich selbst falsch, und die Kreuzzeitung bewußt, wenn sie sie für wahr oder als ihren Ernst ausgibt.

Wenn der Bundestag einmal rechtlich existirt — und das nimmt ja die Kreuzzeitung an — so hat er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, in die Einzelver-

fassungen einzugreifen, sobald die Einzelverfassung so ist, daß sie der Souverainität der Fürsten Eintrag thut. Diese Souverainität besteht nach der Erklärung des deutschen Bundes selber laut Artikel 57 der Wiener Schlußakte darin, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß. Auf Grund dieses Artikels 57 haben die deutschen Regierungen weitere Beschlüsse gemacht und sich durch einen Vertrag gegenseitig gebunden, der in Wien durch Ministerial-Conferenzen im Jahre 1834 abgeschlossen worden ist. In dem ersten Paragraphen dieses Vertrages ist ausdrücklich gesagt: „Jede diesem Prinzip der ungetheilten Fürsten-Souverainität, widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt zielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten.“

Enthält nun eine, ohne Zustimmung des deutschen Bundes entlassene Verfassung irgend eine Bestimmung, welche die ungetheilte Fürsten-Souverainität beeinträchtigt, so ist sie gegen das Bundesrecht. Gleichwohl ob der betreffende Fürst dies freiwillig oder gegenwärtig zugegeben oder zugiebt, sobald er seine eigne Souverainität schwächt, findet eine Rechtsverlegung gegen den deutschen Bund statt, dessen Staatsprinzip mit dieser Schwächung oder Theilung unvereinbar ist. Einen solche Rechtsverlegung gegen den deutschen Bund hat sicherlich der deutsche Bund das Recht, für ungültig zu erklären, sonst hätte der Vertrag vom Juli 1834 gar keinen Sinn.

Das weiß die Kreuzzeitung auch ganz gut, denn sonst würde sie die Aufhebung der Grundrechte, die doch sicherlich nicht das Verhältnis der Einzelstaaten zum deutschen Bund berühren, ungerührt lassen. Sie könnte noch weniger die Hannoverischen Fürsten in ihrem Kampf gegen die Hannoverische Regierung unterstützen wollen. Nicht minder würde sie die Bremer-Verfassung antasten lassen und eben so wenig könnte sie in der Hamburger Verfassungs-Frage den Eingriff des Bundes dulden.

Die Lehre der Kreuzzeitung ist also nicht nur falsch vom Standpunkt des deutschen Bundesstaatsrechts aus betrachtet, sondern die Kreuzzeitung weiß auch ganz gut, daß sie falsch ist.

Wenn sie aber lügt und heuchelt, hat sie zwei wichtige Gründe dafür.

Der erste ist, daß sie mit dem Staatsrecht des deutschen Bundes selber nicht zufrieden ist, der zweite ist, daß sie unserer Regierung den Ausweg abschneiden möchte, die Reaction von anders wo her als aus sich selber und gestützt auf die Kreuzzeitungs-Partei, in Preußen auszuführen.

Sie ist mit dem Staatsrecht des deutschen Bundes nicht zufrieden, weil dieses jede Theilung der Fürsten-Souverainität verbietet, also auch die Theilung mit einer Junker-Partei. Das Staatsrecht des deutschen Bundes ist gegen die sächsischen Rechte gerichtet. Der Artikel 13 der Bundesverfassung verleiht zwar sächsische Verfassungen; aber sämtliche spätere Beschlüsse und Nachträge und Verträge der Bundesfürsten sind nur für den Ab-solutismus berechnet und auf Vernichtung sächsischer Rechte abzielend. Der erste Paragraph des Vertrages vom 12. Juni 1834 schließt ausdrücklich mit den Worten: „Die Regierungen werden daher eine mit den

Souverainitätsrechten unvereinbare Erweiterung sächsischer Befugnisse in keinem Falle zugeben.“ Die Folge solcher Untheilbarkeit der Souverainität ist aber die vor-märzliche Beamten-Regierung, welche der Kreuzzeitung verhaßt ist. Namentlich in Preußen verhaßt, wo das Beamtentum dem Volk entstammt, auf Universitäten ausgebildet wird und im Grunde dem Junkertum stark entgegen arbeitet. Daher kämpft die Kreuzzeitung, die, wie der Bundschuh sagt, weit hinter 1848 zurück will, gegen eine Staatsform, wie sie aus dem deutschen Bundesrecht entspringt.

Deshalb drängt sie auf eine junkerthümliche Reaction, die vom Staatsrecht des Bundes aus nicht zu erwarten ist, und zwar drängt sie dahin, daß sie in Preußen von der Regierung selber unternommen werde. Die Reaction, die in Preußen an der Tagesordnung ist, soll daher nicht vom deutschen Bund ausgehen, die Regierung soll keinen andern Weg haben als den, welchen die Kreuzzeitung vorschreibt und die Kreuzzeitungs-Partei unterstützt.

Die Kreuzzeitung thut das Bundesrecht. Inwieweit es das sächsische Recht begründet, beruft sie sich auf den Bundesrat selbst, wie wir gesehen haben, gegen die Regierung; inwieweit es aber das sächsische Wesen vernichtet, verwarft sie sich dagegen. Sie will so der Regierung jeden Weg der Reaction versperren, der nicht in ihre Arme führt.

Und das ist die Ursache ihrer Rüge!

Berlin, den 20. November.

— Der elektrische Telegraph für das Feuerlöschwesen, welcher auf sächsische Kosten angefertigt wurde, war ursprünglich auf 24,000 Thlr. veranschlagt; diese Summe wurde aber um 9000 Thlr. dadurch überschritten, daß das Ministerium an die Drahtleitung verschiedene andere Verträge zu eigenem Gebrauche anlegen ließ. Der Magistrat verlangt nun, daß Sächs und Söld die gesammelten Kosten zu gleichen Theilen tragen sollen; der Sächs will jedoch nur die Werkstoffe zahlen, weil seiner Ansicht nach die ministeriellen Drähte an die sächsischen Feuerlöschwerke angelegt sind. Der Magistrat weigert sich aber hierauf einzugehen und meint, er könne eben so gut behaupten, die sächsischen Drähte seien an die ministeriellen angelegt worden. Diese Streitfrage soll durch einen Prozeß geschlichtet werden; vorerst aber wird wohl der Magistrat zahlen müssen, da ihm Creation angeordnet ist. Die „Bos. Ztg.“ nennt diese Streitfrage „interessant“; für uns war es noch bes-senders „interessant“ aus der „Bos. Ztg.“ zu vernehmen, daß der Magistrat von der Anordnung des Telegraphen, welcher auf sächsische Kosten angelegt wurde, erst jetzt in Reminiscenz gesetzt worden ist, nachdem ihm bereits Creation angestanden war.

— Die neue Staats-Einkommenssteuer hat sowohl den öffentlichen als den Privat- Wohlthätigkeitsanstalten bedeutende Verluste verursacht, indem die wohlhabenderen Einwohner die Beiträge für Armenwerke zurücklassen. Die „Bos. Ztg.“ macht hierzu die Bemerkung: „Es wäre dies sehr zu beklagen, und gibt ein schlimmes Zeugnis dafür ab, wie wenig wahrhafte Keimlinge für das Allgemeine vorhanden ist. Allerdings ist es eine anerkannte Erfahrung, daß z. B. bei den Beitragsunterstützungen grade die reichsten Mitglieder des Beiraths die verhältnißmäßig geringsten oder gar keine Beiträge geben. Ein Umstand, der lange vor der Einkommen-

geuer bemerkt worden ist, so daß man wohl kaum eine in Wahrheit gegründete Argumentation gegen die Einkommensteuer aus obigen Verhältnissen schöpfen dürfte. — Um den Anfall in der südlichen Kreisverwaltung zu drücken, ist bereits eine Armensteuer vorgeschlagen worden.

† Der Vorstand der Kön. Vorlesungsfasse des 55. Stadtkreises hat den 3. Jahresbericht vom 1. Okt. 1850 bis 30. Sept. 1851 veröffentlicht, es betrug nach demselben die Einkünfte, incl. des Baarbesandes am 1. Oktober 1851 von 84 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., im Ganzen 1096 Thlr. 28 Sgr. Die laufenden Beiträge betrafen sich zusammen auf 183 Thlr. 20 Sgr., die Rückzahlungen auf Darlehen betragen während des ganzen Jahres 792 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., ein einmaliges Ausgabe des Jahres eine Sammlung 6 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Die Gehälter aus einer Polizeiperson mit 10 Thlr., Rückzahlung einer Schuld an den Magistrat mit 100 Thlr., Verwaltungskosten 15 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Es bleibt somit am 1. Okt. d. J. ein Baarbesand von 55 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.; die aufstehenden Forderungen betragen 735 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., nach Abzug von 70 Thlr. 4 Sgr. als verloren zu betrachten für 665 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., so daß am 1. Oktober 1851 der Kasse ein Vermögen von 721 Thlr. 11 Sgr. blieb. — Eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Okt. 1848 bis dahin 1851 ergibt eine Einnahme von 3068 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. und eine Ausgabe von 3013 Thlr. 3 Sgr.; in den drei Jahren ihres Bestehens hat die Kasse an zinsfreien Verträgen die beträchtliche Summe von 2445 Thlr. 20 Sgr. bewilligt. Der Betrag zählte am Schlusse des dritten Verwaltungsjahres 184 zahlente Mitglieder; das Interesse der Theilnehmer ist ein unermesslich hohes geblieben und die Höhe der Rückzahlungen entspricht den mit Rücksicht auf die unermesslich gebildeten Verhältnisse der Erwerbsthätigen und Arbeiter billig und mäßig gestellten Anforderungen. Von dem angeführten Gesamtvertrage der Darlehen sind bereits 2109 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. zurückgezahlt und ist besonders hervorzuheben, daß das letzte Verwaltungsjahr keine Ausfälle nach sich.

— Der Erwerbsrat hat eine Commission niedergesetzt, welche die durch die Einkommensteuer herbeigeführten Ungleichheiten in der Beherrschung der Gewerbe und die Nachtheile, in welche man namentlich den Handwerkerstand gegenüber dem Landbesitzenden versetzt glaubt, in Erwägung ziehen soll. Die Vorschläge der Commission sollen dann beraten und demnach die Resultate in einer Petition dem Ministerium und den Kamern vorgelegt werden.

— Eine Aenderung des Schwurgerichtswesens in den einzelnen Bundesstaaten ist nach der „N. N.“ bevorstehend, wenn auch ein besonderer hierzu bezüglicher Antrag dem Bundesrat nicht vorliegt. — Der Beschluß vom 25. August ist sehr reichhaltig und dürfte auf die Schwurgerichte wie auf manche andere, mit den Bundescommissionen nicht verträglich. Anklagen Anwendung haben.

— Der Mörder des Schneidermeisters Rolke, der Verletzung an der Brust, ist gestern Abend gegen 5 Uhr mit dem ihn begleitenden Beamten von Hamburg hier eingetroffen und sofort nach dem Obedienzhaus der Gharitee an die Leiche des von ihm Gemordeten geführt worden. Er ist nicht nur der That vollkommen schuldig, sondern sank beim Anblick seines Opfers, von dem Augenblicke des Weinsens überwallt, auf die Knie mit dem Ausruf: „Ach, mein guter Meister! ach Gott, verzeh mich doch, was ich gethan hab.“ Die beachtliche Vernehmung des Mörders am Die der That ist, es auch nurmehr überflüssig, nicht vorzunehmen, derselbe vielmehr in das Gefängnis der hiesigen Polizeidirektion abgeführt worden. Die Geldsumme, welche Rolke mitgenommen hatte, beträgt 20 Thlr.

— In einer heut bei dem hiesigen Kreisgericht verhandelt

ten Untersuchung wegen Holzdiebstahls wurde von einem Forstbeamten eidlich bekundet: „Die Wärsche sind selbst Schuld, wenn die Knechte Holz kehlen; sie zwingen die Knechte fast dazu und thun diese es nicht, so werden sie entweder aus dem Dienst entlassen oder im Dienst gezücht. Ich bin selbst schon von den Knechten erlöst worden, daß ich ihnen den Wagen abspännte, damit sie nicht mehr zu kehlen brauchen.“ Dieses Zeugniß dürfte wohl Anlaß geben, die Wärsche sorgfältig zu untersuchen. Die Krüge war der Meinung: daß die Knechte am Wehrten geküßt werden mögten, wenn die Schulden angehalten wurden, den Knechten die Holzdiebstahls-Gefolge vorzulegen und aufeinander zu setzen; denn die Knechte wüßten selten, was ihnen bevorstehe.

Breslau, 19. Nov. Der G. B. wird über die bei Temme festgesetzene Hauszuchung Näheres geschrieben. Am 15ten, Rachmittage 3 Uhr, kam der Polizeikommissarius Dietrich mit zwei Polizeibeamten in Temme's Wohnung, erklärte, daß es auf Verleht des Polizeipräsidenten eine Hauszuchung abhalten wolle, weigerte sich indeß, eine schriftliche Grundzuchung vorzulegen und den Grund einer Hauszuchung anzugeben. Die Protestation Temme's blieb unbedeutend. Darauf ward länger als drei Stunden die ganze Wohnung durchsucht, wobei selbst ein Zimmer, in welchem eines der Kinder Temme's krank im Bette lag, trodren, daß der Letzte hierauf aufmerksam machte, von den Polizeibeamten betreten und durchsucht wurde. Der Kommissarius durchsuchte Temme's Kammerliche Papiere. Selbst die Familienpapiere, Briefe von Temme's Kindern u. t. u. wurden, ungeachtet seiner Protestation, vollständig durchgesehen. Sodann nahm der Beamte außer mehreren Betrubenscheiten und literarischen Notizen das vollendete Manuscript eines Romans mit, das Temme zu verkaufen im Begriffe stand. Temme hat nun, wie man hört, bei dem Staatsanwalt eine Beschwerde eingebracht, in welcher er den §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 anruft, da weder ein Beamter des Gerichts noch der Staatsanwaltschaft mitgewirkt hat. Er behält sich in der Beschwerde zugleich vor, seine Privatansprüche wegen seines Eigenthums bei dem zuständigen Zivilgericht zu verfolgen.

Piegnitz, 17. Nov. Die N. O. B. schreibt: Das Eigenthum ist unverkäuflich. — Art. 9 der Verfassung: Urtheile für den Preussischen Staat. Der Magistrat in Piegnitz vertritt, wie folgt: „Wir eröffnen Ihnen auf Ihr Gesuch vom 12. d. Mts., daß die Rückgabe der bei der am 26. Mai c. bei Ihnen abgethanen Hauszuchung confiscirten Druckmaschinen nicht erfolgen kann und wie auch nicht verweigert sind, Ihnen die Gründe anzugeben, aus denen wir die Rückgabe jener Druckmaschinen verweigern.“ Piegnitz, den 13. November 1851. Der Magistrat, (Polizeiverwaltung.) Reichmann. An den Verbleib amts-Landrat Otto Becker hier. — Die Hauszuchung fand Statt bei Gelehrtheit der Rathungsinne Entfaltung. Das Resultat war Null. Das sonst nähere Publicat „Der“ scheint die Polizeiverwaltung Demeitaten vernünftigen zu wollen.

Dresden, 17. Nov. Durch Ministerial-Berordnung ist nunmehr der Kindergarten der Frau Dr. Herz definitiv geschlossen worden.

Hannover, 19. Nov. Heute Morgen fand die Huldbung des in der Wehrung garnisonirenden Militärs statt. Am Mittag hat der Gesamt-Magistrat Amburg zur Conferenz und Generalstab den dem König und der Königin abgethan. Der König beantwortete die Anrede des Stadtdirektors ausführlich und auf die herzlichste Weise. — Nach der Wehrung, wäre ein sehr langer, harter Tobekampf der Aushebung Graf Augustus vorangegangen. Nach einer schon vor einer Reihe von Jahren von dem König für den Fall seines Eintritts getroffenen Bestimmung, wird der König in der englischen Markschallungsummone 8 Tage auf dem Paradeplatz stehen; dieselbe kann auf den Wunsch der Könige geöffnet werden, doch sollen Brust und Kopf unverletzt bleiben. Für den Fall, daß die Oeffnung nicht

geschickt, soll eine Ader am Halse durchschnitten werden. Der ersten Besichtigung, nämlich der Ausdehnung der Leiche in der bezeichneter Uniform, ist schon heute Nachmittags Folge gegeben. Eine jährlche Menschennasse drängt sich zu und aus den Bürgen des Palais.

München. Wie überall so haben auch wir von Zeit zu Zeit unsere Hanssagen und natürlich mit der namentlichen Erfolglosigkeit nie unterbrochen. Eine Hanssage, die vorige Woche rauskam, ist jedoch zu beständig, um nicht ihre Ursache und ihren Erfolg mitzutheilen. Ein junger Kaufmann, in der Nähe von München gebohrig, oder schon fünf Jahren in der Nähe, wo er früher ein Cigarrengeschäft hatte, befand sich in einem Parkette, wo ihn ein Verkäufer fand, was er jetzt für ein Geschäft betriebe, worauf der Verkäufer antwortete, er sei (Händler) Agent. Scherzend bemerkte der Andere: „Ah so, Agent von Mazzini,“ was der junge Kaufmann in gleichem Tone bejaht. Dieses hat ein im Zimmer anwesender „Vertreter,“ und schon den nächsten Morgen wird bei dem „Agenten,“ der die Harmlosigkeit selbst ist, kanzeln und natürlich nichts erfahren.

Paris, 16. Nov. Der Minister Garnier, dessen Verhaftung in Freiburg gemeldet wurde, ist hier eingetroffen worden. In Paris in den 30r Jahren Mitarbeiter geachteter Blätter, zog er sich durch eine Schatzkammer aller Bestandungen, die angeblich über Kaiser Hausers Schicksale Auskunft geben sollte, gerichtliche Verfolgung zu, die insofern bei seiner Rückkehr in den 40r Jahren unterließ. Damals schrieb er zuerst im Sinne der Partei, welche die höchsten höchsten Verhältnisse zu ledern begann, nach Eröffnung des Pariser Parlements zu großentheils Verfassung sich einsetzend, eine mit Talent und Will verfasste Schrift. Nach Wiederkehr der Revolution verstand er nach Frankreich, was er im Sinn, wo nicht im Dienst der ultranationalen Partei schrieb und das Ansehen eines religiösen Schwärmeres gewann oder affectierte. Jetzt im Vaterland zurückgekehrt, traf ihn die Sitae, in der eigenen Vaterland den Karren des Schicksals zu ziehen, ein trauriger Beleg, wohin Unvollständigkeit selbst degabte Körper zu führen vermöge.

Paris, 18. Nov. Heute begann in der Versammlung die Verhandlung über das Gemeindegesez, welche jetzt deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil die Regierung das neue Gesetz durch eine Abstimmung wieder beständig allgemeine Wahlrecht durch Bestimmungen für die Gemeindevorstände gleichsam einschmiegeln will; auch die reaktionäre Mehrheit beabsichtigt die Verhandlungen, die ihr in Bezug des Gesetzes vom 31. Mai gegen sich, durch das Gemeindegesez zu beschließen. Aus diesem Grunde aber ist die entscheidende Mitle dagegen; sie will das Gemeindegesez nicht zu einem politischen Ungewandten setzen, und verlangt, das das allgemeine Wahlrecht offen und ehrlich wieder hergestellt werde. Sie erklärte deshalb, sich der Abstimmung zu enthalten; dies wird durchgeführt, trotzdem der Vorsitzende erklärt, daß er eine Stimm-Verhinderung in Masse nicht dulden werde. Der erste Paragraph wird angenommen.

Paris, 19. Nov. Die Verathung über das Gemeindegesez wird fortgesetzt. Das Amendement Karsojevskines, welches das Wahlrecht Denjenigen zuerkennt, die sich 1 Jahr lang an einem Orte aufzuhalten haben, wird mit einer Mehrheit von 69 Stimmen verworfen. (Nach dem ursprünglichen Wahlgesez war ein Aufenthalt von 6 Monaten, nach dem Wahlgesez ist ein Aufenthalt von 3 Jahren nöthig.) (Tel. Dep.)

Stalien. In Folge von Kirchenraub sind wieder 25 Personen wegen Vertheilung von Waffen und Verbreitung aufreizender Schriften zu den Galerien verurtheilt worden.

London, 18. November. Die Aderse Raffahs von Southampton wird nicht wieder glänzend geführt werden, als seine Ankunft dorthin. Der Mayor ist von London zurückgekehrt und beschäftigt sich eifrig mit den Anordnungen dazu.

Berlin,

Verlag von Decker's Verlagsanstalt.

Die Orientalische Dampfsschiffahrt-Gesellschaft hält ihre schönste Dampfboot bereit, um Raffahs von Southampton aus nach Goores zu bringen, wo er das Dampfsschiff „Humboldt“ besorgen wird, das zu seiner Ueberfahrt bestimmt ist. Er wird nach seiner Ankunft in Southampton zunächst bei dem amerikanischen Consul Westey absteigen und sich nach einem kurzen Aufenthalt in die Docks begeben, wo auf dem Dampfsschiff ein glänzendes Frühstück ihn und seine Gesellschaft erwartet. Im Laufe des Tages werden noch andere Dampfsschiffe von Southampton nach Goores fahren, um Personen zu transportieren, welche die Absicht des großen Wagnisses betreiben wollen. Wichtig wird eins der größten Dampfsschiffe der Orientalischen Gesellschaft, der Ventina, Capt. Killest, mit der Indischen Post den Hafen von Southampton verlassen.

Englische Zeitungen bringen jetzt Verzeichnisse der Städte, welche Raffahs Aderse besucht haben. Die „Daily News“ zählt deren 65 an.

Der Globe beschäftigt sich wieder mit der österreichischen, offiziellen Presse, welche nach der Abfertigung, die die österreichische Emigration Lord Palmerston's an dem Fürsten Schwarzenberg erfahren, sich hinter die Behauptung flicht, daß der englische Minister, wenn auch nicht eine directe Einschüchterung, so doch wenigstens eine Note an das österreichische Cabinet geschickt habe, um die Verantwortlichkeit für die Raffahs-Schuldungen von sich abzulehnen. „Die erklären nunmehr,“ sagt der Globe, „daß seine Note irgend einer Art, daß seine Willkür irgend irgend einer Art des österreichischen Reglement von der britischen Regierung über die Waise zugegangen ist, in der Raffahs hier von der Regierung, von Privatpersonen oder von dem Parlament empfangen wurde oder empfangen werden sollte. Es wäre von Seiten der österreichischen Regierung eine unangehörige Intervention gewesen, wenn sie über einen solchen gesenkten Vorstellungen gemacht oder Herderungen erhoben hätte, und sie würde in diesem Fall eine gefährliche Antwort erhalten haben.“ — Bei dieser Erklärung werden sich die schwachen Organe bescheiden; demüthig können sie sich schwerlich wehren.

Verantwortlicher Redacteur Hermann Schölem in Berlin.

Cirque national de Paris
unter Direction des Herrn **DEJEAN.**
Heute Freitag, den 21. November:
Soirée equestre.
Anfang 7 Uhr. Kasseneröffnung 6½ Uhr.

Neueste Noire-Roben à 2½ thr.
empfiehlt Girschberg's Fabrik, Mühlenbrand 32.

Ein noch gut erhaltenes Billard ist billig zu verkaufen. Louisestr. Nr. 65, bei Laska.
Gute Mahag. Kommoden billig zu Verkauf Wesmanstr. 19.
Treibhänke sind zu verkaufen Landbergstr. Nr. 36.

Stroh häte
werden billig schwarz, braun und grau gefärbt Friedrichsgracht Nr. 48, Ecke der Vertoutenstraße.

Bezeichnungen zu Silberstein und Beschreibungen werden geschmackvoll u. billig angestrichen von F. Klein, Schöpnher. 56.

Neuere routinirte Cammer-Redactoren finden Beschäftigung in der Stadtbibliothek Heiligegeiststr. 4.

2 Schlafst. 1 Schlafz. 3. Arbeiten u. gesucht innerhalb c. 1. d. Nähe d. Friedrichsstadt 1. Deche. Nr. w. c. l. d. Nr. d. Nr. 3. u. M. 31.

Druck von W. Voormeer in Berlin.
Kammrantsenstr. 7.